



Gemeinde Assling

9911 Assling, Bezirk Lienz/Osttirol
☎ +43 (0) 4855/8209, Fax DW - 20

Amtsleiter
Mag.(FH) Florian Müller

9911 Assling, Unterassling 28
amtsleiter@assling.at

UID: ATU 51964708

Zahl: 004-1/14-017/2023

Assling, 13.12.2023

NIEDERSCHRIFT ***über die Sitzung des Gemeinderats***

Sitzungsdatum: Dienstag, den 31.10.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 23:10 Uhr
Ort, Raum: Sitzungszimmer Gemeindeamt

Anwesend:

Bürgermeister:

Reinhard Mair

Bürgermeister-Stellvertreter:

Harald Stocker

ab 20.25 Uhr, TOP 8

Gemeindevorstände:

Franz Kirchmair

Richard Walder

Gemeinderäte:

Tobias Bodner

Thomas Eder

Johann Gamper

Waltraud Holzer

Thomas Lukasser

Walter Schwarz

Isabella Unterweger

ab 20:40 Uhr, TOP 11

Schriftführer:

Mag. (FH) Florian Müller

Abwesend:

Gemeindevorstände:

Thaddäus Stocker

entschuldigt

Gemeinderäte:

Rebecca Berger

entschuldigt

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 21.09.2023
- 3) Bericht der Ausschüsse
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücks 475/1 KG Schrottendorf - Webhofer Walter
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 71/1, 71/2 und 74 KG Thal - Theurl Josef
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 173 und 176/3 KG Thal - Feuerwehrzentrum Assling
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 164/13, 164/31, 164/16, 164/17, 164/23 und 164/25 KG Thal - Weis Mario
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 164/13, 164/16, 164/17, 164/23, 164/25 und 164/31 KG Thal - Weis Mario
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung und Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich Feuerwehrzentrum Assling
- 10) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 585/5 und 585/6 KG Kosten - Linder Daniel
- 11) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 909/12, 909/22 und 909/23, KG Oberassling - Sonnenhang
- 12) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Grundstücks 909/19 KG Oberassling - Theurl Roland
- 13) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 2897/2022 vom 05.06.2023 DI Neumayr - Mittewald
- 14) Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung eines Servituts für den Verbindungsweg zwischen Gamsbach und Firma Theurl Holzindustrie GmbH
- 15) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kindergartenordnung der Gemeinde Assling
- 16) Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung eines Benützungsentgelts für die Nutzung der Gemeindegebäude
- 17) Personalangelegenheiten
- 18) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Zu Top 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass Rebecca Berger und Thaddäus Stocker sich entschuldigt haben. Frau Isabella Unterweger und Herr Harald Stocker kommen später zur Sitzung. Somit sind derzeit 9 stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinderates anwesend und ist die Beschlussfähigkeit somit gegeben.

Zu Top 2: Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 21.09.2023

Bei der Sitzungsniederschrift vom 21.09.2023 ist TOP 14 noch offen – die Genehmigung der Sitzungsniederschrift wird daher auf die nächste Sitzung vertagt.

Zu Top 3: Bericht der Ausschüsse

Keine Wortmeldung

Zu Top 4: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücks 475/1 KG Schrottendorf - Webhofer Walter

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstückes 475/1 KG Schrottendorf folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung eines Zubaus beim Wohnhaus auf Grundstück 475/1 KG Schrottendorf. Dabei ist die Errichtung eines Carports und einer Überdachung vorgesehen. Der Gefahrenzonenplan ist derzeit in Auflage, die kommissionelle Überprüfung soll am 24.10.2023 stattfinden. Bislang liegt das Grundstück in der Gefahrenzone „Wildbach rot“. Es ist davon auszugehen, dass sich die Gefahrenzone aber auch im neuen Gefahrenzonenplan nicht entscheidend verändern wird, da der „Ratzelbach“ nicht verbaut worden ist.

Die Abgrenzung der Baulandwidmung folgt im gegenständlichen Bereich derzeit der Abgrenzung der roten Gefahrenzone. Damit handelt es sich bei Grundstück 475/1 KG Schrottendorf um keinen Bauplatz im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2022. Eine Ausweitung der Baulandwidmung in die Gefahrenzone ist im Sinne des § 37 TROG 2022 unzulässig, weshalb die Rückwidmung in Freiland vorgeschlagen wird.

Die geplanten Baumaßnahmen sind im Freiland zulässig. Die Verhinderung deren Umsetzung ist kein Ziel der örtlichen Raumordnung. Deshalb wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 475/1 KG Schrottendorf von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 in künftig Freiland nach § 41, alle TROG 2022, LGBl. 43/2022 in der Fassung des Gesetzes LGBl. 63/2023.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 23.10.2023, mit der Planungsnummer 705-2023-00023, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich des Gst 475/1 KG 85033 Schrottendorf (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

Gst 475/1 KG 85033 Schrottendorf rund 27 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 5: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 71/1, 71/2 und 74 KG Thal - Theurl Josef

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 71/1 71/2 und 74 KG Thal folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung eines Zubaus bei der bestehenden Hofstelle. Dabei soll das bestehende Wohnhaus im Nordosten Richtung Nordwesten verlängert werden. Dadurch soll für den Hofübernehmer eine Wohneinheit geschaffen werden. Eigentümer der Hofstelle ist derzeit Josef Theurl, der Hofübernehmer heißt Lukas Theurl.

Die Grundstücke 71/1 und 71/2 KG Thal sind nicht einheitlich als Sonderfläche Hofstelle gewidmet und somit keine Bauplätze im Sinne der TBO 2022. Deshalb wird entsprechend den bestehenden baulichen Anlagen eine Abgrenzung für die Sonderfläche gesucht. Wegen der Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung wird die Änderung der Grundstücksgrenzen notwendig, die weder durch bestehende bauliche Anlagen durchführen darf, noch eine Grundstücksstruktur erzeugen darf, die nicht zweckmäßige Restflächen schafft. Da das Grundstück 60/1 KG Thal öffentliches Gut ist, wird hier die Widmungsgrenze bis an die Grundgrenze geführt.

Im Südwesten und Süden erfolgt die Abgrenzung entsprechend der Nutzungsgrenzen in der DKM, da diese der bestehenden Stützmauer entspricht. Da die Grundstücke 71/1, 71/2, 73 und 74 KG Thal im selben Eigentum stehen, kann eine Grundteilung erfolgen, ohne eine ungünstige Grundstücksstruktur zu erzeugen.

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich größtenteils innerhalb der absoluten Siedlungsgrenze im baulichen Entwicklungsbereich „L 25“. Die Überschreitung erfolgt nur im Süden und Südwesten, da statt der Mauerkrone die Widmungsgrenze beim Mauerfuß festgelegt wird.

Der Bereich befindet sich in keiner Gefahrenzone, ein Widerspruch zu den Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept entsteht nicht. Auch sonstige Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung wird nicht widersprochen.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 71/1, 71/2 und 74 KG Thal von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche Hofstelle nach § 44, alle TROG 2022, LGBl. 43/2022.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 13.7.2023, mit der Planungsnummer 705-2023-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich der Gste 71/2, 71/1, 74 KG 85036 Thal (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

Gst 71/1 KG 85036 Thal rund 15 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gst 71/2 KG 85036 Thal rund 807 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gst 74 KG 85036 Thal rund 1 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 6: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 173 und 176/3 KG Thal - Feuerwehrzentrum Assling

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 170, 173, 176/1 und 176/2 KG Thal folgende Stellungnahme ab:

Als Voraussetzung für die Errichtung des Feuerwehrzentrums auf Grundstück 173 KG Thal wurde der Flächenwidmungsplan geändert und ein Bebauungsplan erlassen. Bereits zu dem Zeitpunkt war geplant, die Grundgrenzen im Westen – hin zu den Grundstücken 176/2, 176/3 und 382 KG Thal - nach Ende der Bauarbeiten und der Endvermessung der Wegflächen anzupassen. Damit war bereits zu dem Zeitpunkt die Wahrscheinlichkeit, den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan anpassen zu müssen, hoch.

Nun liegt Teilungsvorschlag K von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr mit GZl. 972/2020K, Plan 972_20K-2NVT vom 6. Juli 2023 vor und wurde auf Basis dessen Einigung erzielt. Damit verlieren jedoch die Grundstücke 173, 176/3, 177/2 und 382 KG Thal die einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2022. Grundstück 176/3 soll gelöscht und mit Grundstück 382 vereinigt werden. Ebenso wird Grundstück 176/2 KG Thal gelöscht und Teil der Grundstücke 170, 397 und 382 KG Thal. Bei den Grundstücken 170 und 397 handelt es sich um öffentliche Verkehrsflächen. Die öffentliche Verkehrsfläche auf Grundstück 176/1 KG Thal wird verkleinert und teilweise zu Grundstück 382 KG Thal.

Auf die Gesamterschließung des gegenständlichen Bereichs hat die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplans keine nachteiligen Auswirkungen. Nach Bewilligung der Änderung des Flächenwidmungsplans entstehen bei Durchführung der Änderung der Grundstücksgrenzen Bauplätze im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2022.

Folgende Beschlussfassung wird somit empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich zweier Teilflächen des Grundstücks 170 KG Thal von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 und im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 170 KG Thal von derzeit Sonderfläche nach § 43 mit Zähler Nr. 10 – Sonderfläche Feuerwehr - in künftig Freiland nach § 41, sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 170 KG Thal von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 und im Bereich einer weiteren Teilfläche des Grundstückes 170 KG Thal von derzeit Sonderfläche nach § 43 mit Zähler 10 – Feuerwehr - in künftig Sonderfläche nach § 43 mit Zähler Nr. 12 – Feuerwehr und Chorprobelokal, weiters im Bereich dreier Teilflächen des Grundstücks 176/1 KG Thal und einer Teilfläche des

Grundstücks 176/2 KG Thal von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 in künftig Freiland nach § 41 mit Kenntlichmachung als öffentliche Verkehrsfläche nach § 53 Abs. 1 lit. c, im Bereich dreier weiterer Teilflächen des Grundstücks 176/1 KG Thal von derzeit Freiland nach § 41, teilweise mit Kenntlichmachung als öffentliche Verkehrsfläche nach § 53 Abs. 1 lit. c in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 173 KG Thal von derzeit Sonderfläche nach § 43 mit Zähler 12 – Feuerwehr und Chorprobelokal – und im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 173 KG Thal von derzeit Sonderfläche nach § 43 mit Zähler 10 – Feuerwehr – in künftig Freiland nach § 41, im Bereich zweier Teilflächen des Grundstücks 173 KG Thal von derzeit Sonderfläche nach § 43 mit Zähler Nr. 12 – Sonderfläche Feuerwehr mit Chorprobelokal – in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 und im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 176/3 KG Thal von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 in künftig Freiland nach § 41.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 16.10.2023, mit der Planungsnummer 705-2023-00021, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich der Gste 177/2, 176/3, 170, 173, 176/1, 175, 176/2 KG 85036 Thal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

Gst 170 KG 85036 Thal rund 2 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr und Chorprobelokal sowie rund 84 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr in Freiland § 41 sowie rund 2 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr und Chorprobelokal sowie rund 208 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

Gst 173 KG 85036 Thal rund 11 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr und Chorprobelokal in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 5 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr und Chorprobelokal in Freiland § 41 sowie rund 3 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Feuerwehr in Freiland § 41

Gst 176/1 KG 85036 Thal rund 25 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 9 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

Gst 176/2 KG 85036 Thal rund 83 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

Gst 176/3 KG 85036 Thal rund 4 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 7: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 164/13, 164/31, 164/16, 164/17, 164/23 und 164/25 KG Thal - Weis Mario

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 164/13, 164/16, 164/17, 164/23, 164/25 und 164/31 KG Thal folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung von Zu- und Umbauten beim Wohnhaus auf Grundstück 164/16 KG Thal. Das Grundstück ist über Grundstück 164/23 KG Thal erschlossen, das im Gemeinschaftseigentum steht und eine öffentliche Privatstraße im Sinne des Tiroler Straßengesetzes ist. Deshalb erfolgt hier die Kenntlichmachung als Verkehrsfläche.

Bei Grundstück 164/16 KG Thal handelt es sich um keinen Bauplatz im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2022. Selbiges gilt für die umliegenden Grundstücke, weshalb der Planungsbereich ausgeweitet wird. Es handelt sich um dieselbe Situation hinsichtlich des Gewässers (Dörlbach).

Die nicht einheitliche Bauplatzwidmung stammt einmal aus der Gefahrenzonenfestlegung. Der Gefahrenzonenplan befindet sich derzeit in Revision, weshalb er nicht angezeigt werden kann. Eine Grundteilung entsprechend der Widmungsabgrenzung ist teilweise nicht möglich, da bestehende Bauten auf Grundstück 164/13 und 164/31 KG Thal in die Freilandfläche stehen bzw. weil dadurch erforderliche Grenzabstände verloren gehen würden (Grundstücke 164/17 und 164/25 KG Thal) oder sie raumordnerisch nicht begründbar ist (Grundstück 164/16 KG Thal, wenn im Norden und im Süden der Flächenwidmungsplan geändert wird). Richtung Westen auf den Grundstücken 164/16 und 164/25 KG Thal erfolgte eine Änderung der Grundstücksgrenzen, um die erforderlichen Grenzabstände herzustellen. Die dadurch entstehende Notwendigkeit zur Änderung des Flächenwidmungsplans ist nicht erfolgt.

Der Dörlbach ist ungefähr 1,0 m westlich der östlichen Grundgrenze auf den Grundstücken 164/16 und 164/25 KG Thal abgegrenzt.

Die Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung ist eine Voraussetzung zu einer baulichen Entwicklung im gegenständlichen Bereich. Da dies wiederum der widmungsgemäßen Verwendung von Bauland dient, kann gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplans mit der Entsprechung zu den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung argumentiert werden.

Damit kein Konflikt zu den Gefahrenzonen bzw. zu § 37 TROG 2022 entsteht, wird gleichzeitig mit der Änderung des Flächenwidmungsplans die Erlassung eines Bebauungsplans beschlossen, der mit geringer zeitlicher Verzögerung in Rechtskraft erwachsen wird.

Folgende Beschlussfassung wird somit bei unmittelbar nachfolgender Beschlussfassung für einen entsprechenden Bebauungsplan empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 164/13 und 164/31 KG Thal sowie im Bereich je zweier Teilflächen der Grundstücke 164/16, 164/17 und 164/25 KG Thal von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, weiters im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 164/23 KG Thal von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 in künftig Freiland nach § 41 und Kenntlichmachung als Verkehrsfläche im

Sinne des § 53 Abs. 1 lit. c, alle TROG 2022, LGBl. 43/2022 in der Fassung des Gesetzes LGBl. 63/2023.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 5.10.2023, mit der Planungsnummer 705-2023-00020, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich der Gste 164/31, 164/17, 164/16, 164/13, 164/25, 164/23 KG 85036 Thal (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

Gst 164/13 KG 85036 Thal rund 94 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gst 164/16 KG 85036 Thal rund 94 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gst 164/17 KG 85036 Thal rund 58 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gst 164/23 KG 85036 Thal rund 5 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

Gst 164/25 KG 85036 Thal rund 110 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gst 164/31 KG 85036 Thal rund 29 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich des Grundstückes 164/23 KG 85036 Thal (rund 48 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 8: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 164/13, 164/16, 164/17, 164/23, 164/25 und 164/31 KG Thal - Weis Mario

Der örtliche Raumplaner gibt zum Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 164/13, 164/16, 164/17, 164/23, 164/25 und 164/31 KG Thal folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung von Zu- und Umbauten beim Wohnhaus auf Grundstück 164/16 KG Thal. Das Grundstück ist über Grundstück 164/23 KG Thal erschlossen, das im Gemeinschaftseigentum steht und eine öffentliche Privatstraße im Sinne des Tiroler Straßengesetzes ist. Deshalb erfolgt hier eine Abgrenzung durch Straßenfluchtlinie, der Abstand wird durch Baufluchtlinie festgelegt.

Bei Grundstück 164/16 KG Thal handelt es sich um keinen Bauplatz im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2022. Selbiges gilt für die umliegenden Grundstücke, weshalb der Planungsbereich zur Änderung des Flächenwidmungsplans auf die Grundstücke 164/13, 164/17, 164/23, 164/25 und 164/31 KG Thal ausgeweitet wird. Es handelt sich um dieselbe Situation hinsichtlich des Gewässers (Dörflbach).

Der Dörflbach ist ungefähr 1,0 m westlich der östlichen Grundgrenze auf den Grundstücken 164/16 und 164/25 KG Thal mit einer Ufermauer abgegrenzt.

Damit durch die Änderung des Flächenwidmungsplans kein Konflikt zu den Gefahrenzonen entsteht, wird gleichzeitig mit der Änderung des Flächenwidmungsplans die Erlassung eines Bebauungsplans beschlossen, der mit geringer zeitlicher Verzögerung in Rechtskraft erwachsen wird.

Im Bebauungsplan wird eine absolute Baugrenzlinie im Sinne des § 59 Abs. 5 TROG 2022 festgelegt. Die Baugrenzlinien legen jeweils einen größeren als den erforderlichen Mindestabstand fest. Dadurch führt die Festlegung zu keinem Widerspruch zum TROG 2022. Im Bereich des Grundstücks 164/31 wird zu Grundstück 164/23 KG Thal eine Baufluchtlinie festgelegt, Richtung Osten eine gestaffelte Baugrenzlinie, um keinen kleineren als den Mindestabstand festzulegen.

§ 59 Abs. 5 TROG 2022, LGBl. 43/2022, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 63/2023 lautet wie folgt:

„(5) Im Fall einer Gefährdung durch Naturgefahren (§ 37 Abs. 3) sind die Baugrenzlinien weiters so festzulegen, dass eine solche Gefährdung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen vermieden wird; im Fall einer Gefährdung durch Hochwasser sind die Baugrenzlinien erforderlichenfalls weiters so festzulegen, dass wesentliche Hochwasserabflussbereiche und -rückhalteräume nicht beeinträchtigt werden. In diesen Fällen ist erforderlichenfalls durch eine zusätzliche Festlegung zu bestimmen, dass abweichend von § 6 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2022 die Errichtung von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Zufahrten sowie Vordächern mit einem Mindestabstand von 4,5 Metern zum angrenzenden Gelände hin nicht zulässig ist.“

Eine derartige Festlegung erfolgt für die Baugrenzlinien, mit Ausnahme bei der vorderen Ebene der gestaffelten Baugrenzlinie.

Im Übrigen wird die offene Bauweise festgelegt, das 0,6-fache der Höhe jeden Punktes, mindestens 4,0 m als erforderlicher Grenzabstand festgelegt. Zudem wird, da es sich um Doppelhäuser handelt, im Bereich der Grundstücke 164/16 und 164/23 sowie 164/13 und 164/31 KG Thal die gekuppelte Bauweise festgelegt, wobei der Bereich, an dem zusammengebaut werden darf, im Bereich des Bestands festgelegt wird.

§ 60 Abs. 3 TROG 2022 lautet folgend:

„(3) Bei offener Bauweise sind die Gebäude allseits frei stehend anzuordnen. Durch eine entsprechende Festlegung im Bebauungsplan kann abweichend davon das Zusammenbauen von Gebäuden an einer Grundstücksgrenze für zulässig erklärt werden (gekuppelte Bauweise).“

Durch die Festlegung im Bebauungsplan wird weder die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs noch das Orts- und Straßenbild beeinträchtigt.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 164/13, 164/16, 164/17, 164/23, 164/25 und 164/31 KG Thal entsprechend dem Planentwurf von arch-MAYR^{ro}, 9920 Sillian 99.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 05.10.2023, Zahl D/5055/2023, über die **Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 164/13, 164/16, 164/17, 164/23, 164/25 und 164/31 KG Thal** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 9: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung und Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich Feuerwehrzentrum Assling

Der örtliche Raumplaner gibt zum Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 170, 173, 175, 176/1, 176/2, 176/3 und 382 KG Thal folgende Stellungnahme ab:

Als Voraussetzung für die Errichtung des Feuerwehrzentrums auf Grundstück 173 KG Thal wurde der Flächenwidmungsplan geändert und ein Bebauungsplan erlassen. Bereits zu dem Zeitpunkt war geplant, die Grundgrenzen im Westen – hin zu den Grundstücken 176/2, 176/3 und 382 KG Thal - nach Ende der Bauarbeiten und der Endvermessung der Wegflächen anzupassen. Damit war bereits zu dem Zeitpunkt die Wahrscheinlichkeit, den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan anpassen zu müssen, hoch.

Nun liegt Teilungsvorschlag K von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr mit GZI. 972/2020K, Plan 972_20K-2NTVT vom 6. Juli 2023 vor und wurde auf Basis dessen Einigung erzielt. Damit verschieben sich die Grenzen der Wege auf den Grundstücken 170, 176/1 und 397 KG Thal gegenüber den Grundstücken 173, 176/3, 177/2 und 382 KG Thal. Da auf Grundstück 173 KG Thal ein Bebauungsplan gilt, verändert sich dadurch zumindest die Lage der Straßenfluchtlinie gegenüber dem gültigen Bebauungsplan mit Plandatum vom 1.12.2021.

Da der Planungsbereich des gültigen Bebauungsplans teilweise auf dem künftigen Grundstück 170 KG Thal liegt, wird die Aufhebung des Bebauungsplans vom 1.12.2021 und dessen Neu-erlassung empfohlen.

Die gegenständliche Anpassung des Bebauungsplans an die künftigen Grundgrenzen beeinträchtigt die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht. Auf die Gesamterschließung hat sie ebensowenig Einfluss, wie auf die Bebaubarkeit der Grundstücke oder das Orts-, Straßen und Landschaftsbild.

Folgende Beschlussfassung wird deshalb empfohlen:

- Aufhebung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 170, 173, 175, 176/1, 176/2, 176/3 und 382 KG Thal mit Plandatum vom 1.12.2021;
- Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 170, 173, 175, 176/1, 176/2, 176/3 und 382 KG Thal entsprechend dem Planentwurf von archMAYR^{ro}, 9920 Sillian 99.

Beschluss 1

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 folgenden einstimmigen Beschluss:

Aufhebung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 170, 173, 175, 176/1, 176/2, 176/3 und 382 KG Thal mit Plandatum vom 1.12.2021

Gleichzeitig wird beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans durch zwei Wochen hindurch öffentlich kundzumachen.

Beschluss 2

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 10.10.2023, Zahl D/5057/2023, über die **Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 170, 173, 175, 176/1, 176/2, 176/3 und 382 KG Thal** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 10: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 585/5 und 585/6 KG Kosten - Linder Daniel

Der örtliche Raumplaner gibt zum Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 585/5 und 585/6 KG Kosten folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Sanierung des Dachs beim Wohnhaus auf Grundstück 585/6 KG Kosten mit einer Erhöhung der Dachhaut um ca. 50 cm. Dadurch kann das Dachgeschoß genutzt werden, da die lichten Raumhöhen der OIB-Richtlinie entsprechen.

Die ursprünglich im gegenständlichen Bereich gültigen allgemeinen und ergänzenden Bebauungspläne wurden im Jahr 2015 aufgehoben (Zahl AD/8064/2015 im Bereich der Grundstücke 584/6, 585/2, 585/3, 585/4, 585/5 und 585/7 KG Kosten mit Beschluss vom 30.12.2014, kundgemacht bis 21.01.2015 sowie nochmals im Bereich des Grundstücks 585/4 KG Kosten mit Zahl AD/16115/2015 am 22.9.2015 beschlossen und bis 8.10.2015 kundgemacht).

Die geplante Erhöhung des Dachs führt zu einer Verletzung der Abstandsbestimmungen zwischen den Grundstücken 585/5 und 585/6 KG Kosten. Der betroffene Eigentümer des Grundstücks 585/5 stimmt einer Verringerung der erforderlichen Grenzabstände auf das 0,4-fache der Höhe jeden Punktes, mindestens 3,0 m zu. Entsprechend wird die offene Bauweise mit dieser Abstandsbestimmung im Bebauungsplan festgelegt.

Das geplante Bauvorhaben und die Festlegung führt zu keiner Beeinträchtigung des Orts- oder Straßenbildes, die nachbarschaftlichen Interessen werden aufgrund der Lage (Standort, Topographie und Ausrichtung) nicht berührt.

Durch das geplante Bauvorhaben wird die bestehende Baumasse besser genutzt, was im Sinne einer zweckmäßigen und bodensparenden Bebauung und im Sinne der Ressourcenschonung positiv beurteilt wird.

Folgende Beschlussfassungen werden empfohlen:

Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 585/5 und 585/6 KG Kosten entsprechend dem Planentwurf von archMAYR^{ro}, 9920 Sillian 99.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 21.09.2023, Zahl D/5059/2023, über die **Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 585/5 und 585/6 KG Kosten** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0

Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 11: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 909/12, 909/22 und 909/23, KG Oberassling - Sonnenhang

Der örtliche Raumplaner gibt zum Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 909/12, 909/22 und 909/23 KG Oberassling folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich der Grundstücke 909/12 und 909/22 KG Oberassling. Die Restfläche aus Grundstück 909/12 soll künftig als Schneeablageplatz u.a. Teil der Straßenanlage werden. Auf der vergrößerten 909/22 soll ein Reihenhaus mit 4 Wohneinheiten errichtet werden. Zudem ist auf dem Grundstück 909/23 KG Oberassling die Überdachung des Stellplatzes an der Grundgrenze zu Grundstück 909/22 geplant. Dies ist aufgrund der Topographie und der bergseitigen Erschließung nicht möglich.

Im gegenständlichen Bereich gilt ein Bebauungsplan mit Plandatum vom 15.09.2015. In diesem Bebauungsplan wurde eine Bauplatzgröße höchst festgelegt, die mit der geplanten Änderung der Grundstücksgrenzen überschritten wird. Insgesamt entsteht durch die geplante Veränderung des Konzepts eine Verdichtung, anstatt zweier Einzelhäuser sollen 4 Wohneinheiten entstehen. Deshalb ist die Änderung der Grundstücksgrenzen und des Bebauungsplans im Sinne des Grundsatzes einer zweckmäßigen und bodensparenden Bebauung begründbar.

Die geplante Überdachung der Stellplätze auf Grundstück 909/23 KG Oberassling ist in Hinblick auf die klimatischen Standortvoraussetzungen nachvollziehbar. Dies setzt die Festlegung einer Höhenlage voraus, was in vergleichbaren Fällen durchaus üblich ist. Insofern kann diese Änderung des Bebauungsplans im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes argumentiert werden. Die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die Veränderung im Orts- und Straßenbild ist in Hinblick auf die geplante Bebauung auf Grundstück 909/22 KG Oberassling unerheblich und kann nachvollzogen werden.

Die geplante Reihenhausanlage ist sehr ähnlich jener geplanten auf Grundstück 184 KG Thal (Turlerfeld). Entsprechend besteht auch hier das Problem, dass die Carports aufgrund ihrer Höhe bezogen auf das bestehende Gelände aufgrund der Topographie in der offenen Bauweise unzulässig sind (Niveau Weg bergseitig). Deshalb wird hier eine analoge Festlegung im Bebauungsplan getroffen.

Die Höhenlage bleibt auf einen Streifen entlang der Straße beschränkt, da andernfalls die textlichen Festlegungen im südlichen Teil des künftigen Bauplatzes, die im Sinne des Orts- und Straßenbildes getroffen werden, teilweise obsolet werden würden. Außerdem kann hinsichtlich der Höhe der Höhenlage eine großzügige Festlegung erfolgen und ist keine Staffelung notwendig, die wegen der noch nicht festgelegten Lage der Häuser wahrscheinlich in der Praxis problematisch wäre.

Die Restfläche des Grundstücks wird Teil der öffentlichen Verkehrsfläche auf Grundstück 962 KG Oberassling und wird entsprechend mit einer Straßenfluchtlinie abgegrenzt.

Die Änderung des Bebauungsplans ermöglicht eine dichtere und bodensparendere Bebauung im Siedlungsgebiet „Sonnenhang“. Eine Beeinträchtigung des Ort- und Straßenbildes kann aufgrund der Festlegungen ausgeschlossen werden.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Änderung des Bebauungsplans im Bereich der 909/12, 909/22 und 909/23 KG Oberassling entsprechend dem Planentwurf von archMAYR^{ro}, 9920 Sillian 99.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling bei einer Enthaltung, sonst aber einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 08.07.2023, Zl. D/5060/2023, über die **Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste 909/12, 909/22 und 909/23 KG Oberassling** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	1
Befangen:	0

Zu Top 12: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Grundstücks 909/19 KG Oberassling - Theurl Roland

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Grundstückes 909/19 KG Oberassling folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses. Im Zuge der Planung ist aufgefallen, dass das Grundstück eine Größe von 608 m² aufweist und damit die zulässige Bauplatzgröße überschreitet.

Im gegenständlichen Bereich gilt ein Bebauungsplan mit Plandatum von 02.07.2021. Darin ist eine Bauplatzgröße höchst von 602 m² festgelegt.

Auf Grundstück 909/20 KG Oberassling gilt ein Bebauungsplan mit Plandatum vom 31.8.2022. Darin wird eine Höhenlage mit 1.214,20 m ü. MS (Molo Satorio, Trieste) festgelegt, die höchstzulässige Gebäudehöhe mit 1.217,70 m ü. MS.

Nun sollten die Höhenlage und der höchstzulässige Gebäudehöhe auf Grundstück 909/19 KG Oberassling um ca. 40 cm erhöht werden. Somit würden die beiden Festlegungen höher als jene auf Grundstück 909/20 KG Oberassling liegen, was der Topographie und somit auch dem Orts- und Straßenbild widerspricht. Aufgrund der Erschließung über die nordseitig gelegene Straße, die fast waagrecht verläuft, ist eine Anhebung der Höhenlage und der höchstzulässigen Gebäudehöhe auf dieselbe Höhe wie auf Grundstück 909/20 zu rechtfertigen.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Grundstückes 909/19 KG Oberassling entsprechend dem Planentwurf von archMAYR^{ro}, 9920 Sillian 99.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 17.10.2023, über die **Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst 909/19 KG Oberassling** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 13: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 2897/2022 vom 05.06.2023 DI Neumayr - Mittewald

Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass in der Sitzung vom 09.05.2023 die Grundstücksangelegenheiten mit Frau Helene Pedarnig schon beschlossen wurden. Nunmehr liegt die dazugehörige Teilungsurkunde vom Geometer vor.

In der Sitzung vom 09.05.2023 wurde ua. mit Helene Pedarnig folgendes vereinbart und beschlossen:

Die Grundparzelle 679/7 KG 85016 Kosten („alte Wiere“ – Teilungsvorschlag DI Rudolf Neumayr vom 01.12.2022) soll an Frau Helene Pedarnig zum Grundstückspreis von € 6,50/m² (laut Kostenaufstellung vom 19.04.2023) verkauft werden.

Die Gemeinde Assling beantragt in diesem Zuge ein grundbücherliches Leitungsrecht von der Gemeinestraße bis zur B100 (für die Ableitung eventueller Oberflächenwässer; sh. Plananhang). Betroffene Grundparzellen: 608, 679/7, 613/2, 613/3, alle KG 85016 Kosten.

Die Teilflächen 1 und 2 gem. Teilungsvorschlag DI Neumayr vom 01.12.2022, GZ 2897/2022, werden getauscht und die Differenz von 11 m² zum Preis von € 18,00/m² (laut Kostenaufstellung vom 19.04.2023) abgegolten.

Nunmehr liegt die aktuelle Vermessungsurkunde mit der GZ 2897/2022 vom 05.06.2023, Plannummer 2897_22-1, vor, die für die grundbücherliche Durchführung der oben angeführten Vereinbarungen vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 05.06.2023, GZ 2897/2022 mit der Plannummer 2897_22-1 grundbücherlich durchführen zu lassen.

Als Kaufpreis für die Trennstücke 1 und 2 der Urkunde wird ein Preis von 18,00 Euro je m² festgelegt. Es erfolgt ein Flächentausch und ist die Flächendifferenz zwischen Trennstück 1 und 2 im Ausmaß von 11m², das ist ein Betrag von 198,00 Euro, von Frau Helene Pedarnig an die Gemeinde Assling zu bezahlen.

Weiters wird beschlossen, dass das Trennstück 3 mit einem Flächenausmaß von 250 m² zu einem Preis von 6,50 Euro je m², das sind 1.625,00 Euro, an Frau Helene Pedarnig veräußert wird.

Gleichzeitig mit dieser Veräußerung räumt der (künftige) Eigentümer der derzeit im Grundbuchkörper bestehenden Grundparzellen 608, 613/2, 613/3 und 679/7, alle KG Kosten, für sich und seine Rechtsnachfolger der Gemeinde Assling das Recht ein, auf Bestandsdauer einen Oberflächenwasserkanal bestehend aus der Rohrkünette samt den Entsorgungsleitungen zu errichten, die Anlage zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, umzubauen und erforderlichenfalls zu erneuern. Die Grundstücke dürfen für diese Zwecke jederzeit betreten werden.

Die Kosten der Vertragserrichtung sowie alle mit der grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarungen verbundenen Kosten, Gebühren, Entgelte und Abgaben werden von der Gemeinde Assling getragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 14: Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung eines Servituts für den Verbindungsweg zwischen Gamsbach und Firma Theurl Holzindustrie GmbH

Der Bürgermeister erörtert die bisherige Sachlage sowie die Beschlüsse vom 22.02.2023 und 21.09.2023. Man hat sich noch immer nicht mit der AG Nachbarschaft Unterassling einigen können.

Nach eingehender Beratung kommt man zum Entschluss, dass man die beiden Verträge (Kaufvertrag und Servitutsvertrag) mit der Fa. Brüder Theurl GmbH beschließen soll, damit diese in ihrer Bauangelegenheit nicht blockiert wird.

So wird bei Durchführung der Teilungsurkunde von DI Rudolf Neumayr vom 13.09.2023, GZ 2916/2022C im Wege eines Verfahrens nach § 15 LTG das Teilstück 9, 11, 13 und 16 von GST-NR 551/1 (Eigentum der Gemeinde Assling) abgetrennt. Als Kaufpreis wird der Betrag von EUR 28.640,00 vereinbart.

Die Eigentumsübertragung muss so vorgenommen damit die grundbücherliche Durchführung rascher erfolgt. Sollte die grundbücherliche Durchführung der Urkunde mit der GZl. 2916/2022C nicht möglich sein, verpflichtet sich die Gemeinde Assling zum Abschluss eines eigenen Vertrages, damit die grundbücherliche Durchführung möglich wird.

Unmittelbar anschließend an diese Rechtsübertragung muss die Planurkunde GZI. 2916/2022D grundbücherlich durchgeführt werden, damit der Kaufpreis für die Durchführung der Urkunde vom 13.09.2023, GZ 2916/2022C fällig wird.

Der Servitutsplan sieht vor, dass ein uneingeschränktes Geh- und Fahrrecht zugunsten der Gemeinde Assling von der Fa. Brüder Theurl GmbH (für die Verbindungswege in den Gamsbach sowie zum Radweg) und von den Agrargemeinschaften Oberassling und Unterassling für den Verbindungsweg zur THI eingeräumt werden sollen. Da mit den Agrargemeinschaften noch keine Einigung erzielt werden konnte, wird der Antrag gestellt, dass man eine Regelung mit den Agrargemeinschaften nicht in diesem Servitutsvertrag vornimmt, sondern nur mit der Fa. Brüder Theurl GmbH vorerst diesen Servitutsvertrag abschließt, damit diese ihr Bauvorhaben weiter verfolgen kann.

Beschluss

Auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Assling vom 22.03.2023 beschließt der Gemeinderat bei einer Enthaltung, sonst aber einstimmig, die Durchführung der Teilungsurkunde von DI Rudolf Neumayr vom 13.09.2023, GZ 2916/2022C im Wege eines Verfahrens nach § 15 LTG die Übertragung der Teilstücke 9, 11, 13 und 16 von GST-NR 551/1 (im Eigentum der Gemeinde Assling) zu genehmigen und grundbücherlich durchführen zu lassen.

Weiters beschließt der Gemeinderat bei einer Enthaltung, sonst aber einstimmig, auf Grundlage des Beschlusses vom 22.02.2023 den nun vorliegenden Vertragsentwurf betreffend des Verkaufes der Teilstücke an die Brüder Theurl GmbH zu genehmigen. Als Kaufpreis wird der Betrag von EUR 28.640,00 vereinbart.

Auch beschließt der Gemeinderat bei einer Enthaltung, sonst aber einstimmig, auf Grundlage des Beschlusses die Rechtsübertragung der Planurkunde GZI. 2916/2022D für die grundbücherliche Durchführung zu genehmigen. Diese Urkunde muss im Grundbuch eingetragen sein, damit der Kaufpreis für die Durchführung der Urkunde vom 13.09.2023, GZ 2916/2022C fällig wird.

Auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Assling vom 22.02.2023 sowie ausgehend von der Planskizze „Lageplan Verbindungsweg“ vom 09.01.2023 wurde der vorliegende Vereinbarungsentwurf über ein Servitut erstellt, mit welchem eine umfassende Einräumung des Geh- und Fahrrechtes zugunsten der Gemeinde Assling auf dem planlich dargestellten Wegverlauf geregelt werden soll von der Brüder Theurl GmbH und den Agrargemeinschaften Oberassling und Unterassling eingeräumt werden soll.

Der Lageplan des Verbindungsweges vom 09.01.2023 wurde nunmehr aktualisiert bzw. entsprechend der zwischenzeitig grundbücherlich durchgeführten Vermessungsurkunden und den Projekt- bzw. Planungsunterlagen der Firma Brüder Theurl GmbH geringfügig angepasst. Grundlage dieses Vertrages ist nun der „Servitutsplan Verbindungsweg zur THI“, GZI 2916/2022, vom 28.09.2023 des DI Rudolf Neumayr, welcher diesem Beschluss als integrierender Bestandteil als Beilage 1 angeschlossen ist. Die Genehmigung der Durchführung der Servitutsvereinbarung wird nur auf jene Flächen der Fa. Brüder Theurl GmbH beschränkt, die Vereinbarung ist dahingehend anzupassen.

Mit den Agrargemeinschaften Oberassling und Unterassling wird weiterhin versucht, eine Regelung betreffend der Nutzung des Verbindungsweges zur THI zu finden. Ein Beschluss über die Servitutsregelung wird dahingehend vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
-----	----

Nein:	0
Enthaltung:	1
Befangen:	0

Zu Top 15: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kindergartenordnung der Gemeinde Assling

Der Bürgermeister berichtet, dass die Öffnungszeiten des Kindergartens in Klausenberg nicht an die tatsächlichen Öffnungszeiten, die in der Anwendung KIBET (EDV-Programm für die Erfassung der Kindergartenmeldungen an das Land Tirol) gemeldet wurden, angepasst wurden. Deshalb sind die Öffnungszeiten des Kindergartens Klausenberg in der Kindergartenordnung noch zu ändern.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die gesamten Änderungen des Beschlusses vom 21.09.2023 noch einmal in dieser Kindergartenordnung hinzugenommen und kundgemacht, wie dem beiliegenden Entwurf zu entnehmen ist. Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Kindergartenordnung zu erlassen:

Kindergartenordnung der Gemeinde Assling

§ 1

Aufgabe des Kindergartens

1. Der Kindergarten ist eine elementarpädagogische Einrichtung, die zur familiären Erziehung und Betreuung unterstützend und ergänzend wirkt. Er hat hierbei, unter besonderer Rücksicht auf Alter und Begabung der Kinder, eine angemessene Erziehung und Förderung der individuellen Fähigkeiten nach erprobten ganzheitlichen Methoden der Pädagogik zu gewährleisten.
Insbesondere wird auch darauf Wert gelegt, durch ausreichendes und geeignetes Spielen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung der Kinder bis zum Besuch einer Schule zu fördern.
2. Der Kindergarten hat im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 1 die ganzheitliche Bildung und Förderung der Kinder folgende Bildungsbereiche zu vermitteln:
 - Emotionen und soziale Beziehungen
 - Ethik und Gesellschaft
 - Sprache und Kommunikation
 - Bewegung und Gesundheit
 - Ästhetik und Gestaltung
 - Natur und Technik

Im Weiteren soll nach elementarpädagogischen Prinzipien des Lernens mit allen Sinnen der Übergang der Kinder in die Schule gestaltet werden.

§ 2

Aufnahmebedingungen

1. Die Anmeldung für einen Kindergartenplatz erfolgt mittels Anmeldeformular.
2. Der Kindergarten ist für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, deren Eltern ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Assling haben, allgemein zugänglich. Kinder aus

anderen Gemeinden können über Antrag mit Gemeinderatsbeschluss aufgenommen werden.

3. Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
 - a) besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung
 - b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
 - c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung
 - d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind
 - e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
 - f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen
3. Eine Aufnahme während des laufenden Kindergartenjahres sollte grundsätzlich nach den Semesterferien erfolgen. Aus triftigen Gründen kann jedoch nach Rücksprache mit der Gemeinde ein anderer Zeitpunkt vereinbart werden.
4. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder bis zum Jahr vor dem Schuleintritt freiwillig.
5. Kinder, die bis 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben, haben eine Besuchspflicht, im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens 4 Tagen.

§ 3 Aufnahmebedingungen

Assling:

Montag	Vormittagsbetrieb	06.45 bis 13.00 Uhr
Dienstag	Vormittagsbetrieb	06.45 bis 13.00 Uhr
	Nachmittagsbetrieb	13.30 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	Vormittagsbetrieb	06.45 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	Vormittagsbetrieb	06.45 bis 12.30 Uhr
Freitag	Vormittagsbetrieb	06.45 bis 12.15 Uhr

Klausenberg:

Montag - Freitag	Vormittagsbetrieb	06.45 bis 13.00 Uhr
------------------	-------------------	---------------------

Thal:

Montag – Donnerstag	Vormittagsbetrieb	07.00 bis 13.00 Uhr
	Nachmittagsbetrieb	13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	Vormittagsbetrieb	07.00 bis 13.00 Uhr

Kindergartenöffnungszeiten können nach Bedarf in Absprache mit Eltern, Gemeindevertretung und Kindergartenleitung im Rahmen der oben angeführten Öffnungszeiten abgeändert werden.

Telefonnummern	Gemeindeamt:	04855/8209-11
	KG Assling:	04855/8209-30
	KG Thal:	04855/8209-50
	KG Klausenberg	04855/8209-40

Die kindergartenfreien Zeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben, da sich diese nach den Vorgaben des Amtes der Tiroler Landesregierung richten.

§ 4 Ausstattung für den Besuch

1. eine Jausentasche mit **gesunder Jause – keine Süßigkeiten**
2. Jausentasche und Hausschuhe gut sichtbar mit **Namen** versehen
3. Hausschuhe mit rutschfester Sohle (**keine Pantoffel**)
4. Gymnastikpatschen oder Laufsocken (im Kindergarten Thal nicht notwendig)
5. Ersatzkleidung: Jogginghose, Unterhose, Socken und T-Shirt
6. Die Kinder sollen zweckmäßig gekleidet und körperlich gepflegt in den Kindergarten kommen.

§ 5 Pflichten der Eltern

1. Die Kinder sind regelmäßig und bis 08.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg von und zum Kindergarten von einer geeigneten Person begleitet und zur vereinbarten Zeit (Assling und Klausenberg: ab 11.30 Uhr; Thal: ab 11.15 Uhr; Bei verspäteter Abholung wird diese Weiterbetreuung verrechnet.
3. Die Aufsichtspflicht der Kindergärtnerin beginnt mit Übernahme des Kindes und endet mit Übergabe an die Eltern oder deren Beauftragte.
4. Für Kinder, die allein zum Kindergarten gehen, sowie für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten tragen die Eltern die volle Verantwortung.
5. Die Eltern haben die Kindergartenleiterin von jedem Fernbleiben des Kindes sofort - wenn möglich vorzeitig - mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen. Bei Erkrankungen jeder Art sollte das Kind so lange zu Hause bleiben bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und das Kind wieder kräftig genug ist, den Kindergarten zu besuchen!
6. Der Zutritt zum Gruppenraum ist während des Kindergartenbetriebes nur der Kindergartenleiterin und den Kindern gestattet.
7. Für von Kindern verursachte Schäden haftet die Haushaltsversicherung der Eltern.
8. Alle Eltern erhalten bei der Einschreibung eine Kindergartenordnung und sind für deren Einhaltung voll verantwortlich. Bei Nichteinhaltung der Kindergartenordnung kann die Gemeinde den Kindergartenplatz entziehen.

§ 6 Gebühren

1. Der Besuch am Vormittag in den Kindergärten Assling, Klausenberg und Thal sowie der Besuch am Nachmittag im Kindergarten Assling ist für jene Kinder, die ein und zwei Jahre vor dem Schuleintritt stehen, gratis. Für 3-jährige Kinder ist eine Kindergartengebühr zu entrichten.
2. Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Thal wird je Kind und Nachmittag derzeit ein Tagestarif in der Höhe von € 10,-- (inkl. 13 % USt.) für die tatsächlichen Besuchstage festgelegt.
Wenn mehrere Kinder aus einer Familie die Nachmittagsbetreuung gleichzeitig besuchen, wird für das erste Kind der volle Tagestarif verrechnet, Geschwisterkinder erhalten eine Ermäßigung von 20 %. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.
3. Der gesonderte Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen beträgt je Kind und Mittagessen derzeit € 5,-- (inkl. 13 % USt.) und wird monatlich im Nachhinein verrechnet.

Für die Vorschreibung der Kindergartengebühren gilt der Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.1998. Die Höhe der Kindergartengebühr für den Vormittagsbesuch, der Tarif für die Nachmittagsbetreuung und der Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen werden vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt, es gilt der entsprechende Gemeinderatsbeschluss.

Diese Kindergartenordnung wurde unter Bedachtnahme auf das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz und den bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan erstellt

und am 05.06.2012 vom Gemeinderat beschlossen. Änderungen wurden in der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2014 und 13.07.2023 und 31.10.2023 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 16: Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung eines Benützungsentgelts für die Nutzung der Gemeindegebäude

Der Bürgermeister berichtet (mit Verweis auf das beigeschlossene Protokoll) von den Besprechungen bezüglich der Nutzung des Gemeinschaftsraumes im „Jugendheim Thal“ durch Vereine etc., welche im August und September 2023 anlässlich der Einführung der ganztägigen Kinderbetreuung in Thal stattgefunden haben.

Bei diesen Besprechungen wurde festgestellt, dass eine Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen erfolgt, die kostenpflichtig sind bzw. bei denen teilweise Eintritte verlangt werden. Für solche Veranstaltungen soll in Zukunft ein Nutzungsentgelt fällig werden. Ist eine Veranstaltung auf eine Reihe von Kursen/Einheiten (zB Tanzkurs, Yogakurs, etc.) ausgelegt, so soll künftig pro Einheit eine Raummiete von € 5,00 je Nutzung erfolgen.

Wird eine Veranstaltung durchgeführt, bei welcher ein Eintritt oder freiwillige Spenden verlangt werden, so wird für die Nutzung ein einmaliges Entgelt von € 50,00 fällig. Diese Regelung gilt derzeit beim Mehrzwecksaal in Assling. Ausgenommen von dieser Regelung sollten nur vereinseigene Veranstaltungen (zB. Jahreshauptversammlung, etc.) sowie kirchliche Veranstaltungen (zB Firmvorbereitung, etc.) sein. Diese Ausnahmen soll im Einzelfall der Bürgermeister entscheiden. Die Anmeldung muss über das Gemeindeamt erfolgen.

Vollständigkeitshalber verweist der Bürgermeister noch auf die bestehenden Hausordnungen für die Gemeindegebäude. Für das neue FF-Zentrum gibt es noch keine und wird deshalb eine ausgearbeitet. Gleichzeitig sollen die bestehenden Hausordnungen überarbeitet bzw. aktualisiert werden. Diese werden dann in einer der nächsten Sitzungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Um eine einheitliche Regelung für alle Gemeindegebäude bezüglich der Raummiete zu haben, wird vorgeschlagen, die oa. Regelung künftig für alle Gemeindegebäude zu übernehmen. Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei Veranstaltungen in allen Gemeindegebäuden der Gemeinde Assling bei Veranstaltungen, die eine Reihe von Kursen/Einheiten (zB Tanzkurs, Yogakurs, etc.) anbieten, pro Einheit eine Raummiete von € 5,00 je Nutzung in Rechnung zu stellen.

Bei Durchführung von Veranstaltungen, bei welchen Eintritte oder freiwillige Spenden verlangt werden, wird für die Nutzung ein einmaliges Entgelt von € 50,00 in Rechnung gestellt.

Ausgenommen von dieser Regelung sollten nur vereinseigene Veranstaltungen (zB. Jahreshauptversammlung, etc.) sowie kirchliche Veranstaltungen (zB Firmvorbereitung, etc.) sein.

Diese Ausnahmen sind im Einzelfall durch den Bürgermeister zu regeln. Die Anmeldung aller Veranstaltungen muss über das Gemeindeamt erfolgen.

Zu Top 18: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Anträge

Der Bürgermeister berichtet vom Antrag der Wasserrettung. Es wird einstimmig beschlossen, diesen Antrag in eine der nächsten Sitzungen zu behandeln.

Anfragen

GR Johann Gamper erkundigt sich nach dem Stand der Straßenbeleuchtung in Dörfli. Der Auftrag wurde an das EWA vergeben und kümmert sich Markus Weis darum. Es sind diesbezüglich noch Details zu klären.

Weiters fragt Johann Gamper an, warum für den „Tag des Ehrenamtes“ niemand von Seiten der Gemeinde Assling für eine Auszeichnung nominiert wurde. Der Bürgermeister berichtet, dass diese Angelegenheit im Gemeindeamt schon behandelt hat, niemand aber nominiert wurde. Der Bürgermeister wird dem Gemeinderat die Liste aller bereits Geehrten ehrenamtlichen Bürgerinnen in der nächsten GR-Sitzung berichten.

Allfälliges

Franz Kirchmair berichtet über eine Besprechung betreffend der Nutzung des „Kulturheim Thal“: der Besprechungstermin wurde von Mag. Michael Unterweger koordiniert; Es wurden folgende Anliegen vorgebracht: die Vereine von Thal brauchen einen Veranstaltungsraum, es braucht generell Räumlichkeiten für das Dorf- und Vereinsleben; für das alte FF-Haus will man ein Bürgerbeteiligungsprojekt; es existieren Ängste, dass wegen der geplanten Kinderbetreuung der Betriebe in Räumlichkeiten des alten FF-Hauses keinen Platz mehr hat (auch wenn nur vorläufig eine Befristung auf Zeit); eine Besprechung mit den Betrieben bzgl. der geplanten Kinderbetreuung findet erst am 13.11.2023 statt. Nach diesem Termin kann man diesbezüglich die Anliegen weiter behandeln.

Es folgen keine Wortmeldungen mehr, der Bürgermeister schließt die Sitzung um 23.10 Uhr.

gez. Reinhard Mair
Vorsitzender

gez. Mag. (FH) Florian Müller
Protokollführer

gez. Harald Stocker

gez. Tobias Bodner